

Hinweisblatt
(Fachanwalt für Vergaberecht)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir bitten Sie, Ihrem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt/Fachanwältin für Vergaberecht" die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen und die hierzu gegebenen Hinweise zu beachten. Den Antrag reichen Sie bitte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden ein. Bitte achten Sie auf Vollständigkeit der Unterlagen.

1. Ausgefülltes Formular: Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Vergaberecht".
2. Nachweis über Einzahlung der Bearbeitungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 GO Rechtsanwaltskammer Sachsen - Überweisungsbeleg o.ä.. Möglich ist auch die Zahlung mit Verrechnungsscheck.
3. Nachweise bzw. Bescheide über die Teilnahme an einem Lehrgang, der auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitet (§ 6 Abs. 2 FAO). Der Lehrgang muss die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebietes gem. § 14 o) FAO umfassen und der Teilnahmeerfolg durch mehrere Klausuren bestätigt sein. Die Gesamtdauer des Lehrganges muss - ohne Leistungskontrollen - mindestens 120 Zeitstunden betragen.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen und sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen, Veröffentlichungen, Seminarunterlagen oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die außerhalb eines Lehrgangs erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse müssen alle Fachgebiete gem. § 14 o) FAO abdecken. Bestehen hierbei geringfügige Lücken, weil beispielsweise die publizierenden und lehrenden Tätigkeiten des Antragstellers ein Fachgebiet nicht umfassen, so kann diese Lücke beispielsweise dadurch geschlossen werden, dass der Antragsteller für dieses Fachgebiet den entsprechenden Teil eines Fachanwaltslehrgangs besucht o.ä.

4. Kopie sämtlicher Aufsichtsarbeiten aus dem Lehrgang (einschließlich Aufgabenstellung und Bewertung).
5. Eine Liste der einzelnen Fälle mit folgenden Angaben
 - Unterteilung in gerichtliche Fälle/Vergabenachprüfungsverfahren und außergerichtliche Fälle,
 - Kanzleiaktenzeichen sowie bei gerichtlichen Fällen/Vergabenachprüfungsverfahren Gerichtsaktenzeichen und -bezeichnung bzw. Aktenzeichen der Vergabekammer und deren Bezeichnung,
 - Beginn und Ende des Mandats, gegebenenfalls das des Verfahrens,
 - Art der Tätigkeit und Gegenstand des Falles.

Gerichtliche Fälle/Vergabenachprüfungsverfahren und außergerichtliche Fälle sind getrennt voneinander aufzuführen.

Wir empfehlen, das anliegende Muster der Falllisten zu verwenden und die Angaben eher zu ausführlich als zu knapp zu gestalten, da hierdurch eine bessere Beurteilung möglich ist und Sie Verzögerungen vermeiden.

- a) Die Fallliste dient dazu und muss geeignet sein, dem Fachanwaltsausschuss die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Kenntnisse aus den in § 14 o) FAO vorgesehenen Bereichen vorliegen. Der Schwerpunkt der Darstellung soll sich daher auf den "Gegenstand" des Falles beziehen und aufzeigen, welche anwaltliche Tätigkeit, insbesondere bei außergerichtlichen Fällen, Sie ausgeübt haben. Insgesamt sollen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie mehr als in einer Allgemeinpraxis üblich mit insgesamt mindestens durchschnittlichen Mandaten aus den in § 14 o) FAO genannten Fachgebieten befasst sind.

Ist nicht ohne weiteres ersichtlich, dass der Schwerpunkt des Falles in einem Fachgebiet des § 14 o) FAO liegt, erläutern Sie zur Vermeidung von Nachfragen und den damit einhergehenden Verzögerungen bitte möglichst detailliert, weshalb der Fall anerkennungsfähig ist. So wäre beispielsweise die Geltendmachung eines baurechtlichen Nachtragsanspruchs selbst dann nicht anerkennungsfähig, wenn der Auftragnehmer argumentiert, der Auftraggeber habe gegen seine Verpflichtungen aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A verstoßen und dem Auftragnehmer ein ungewöhnliches Wagnis auferlegt.

- b) Liegt der Beginn der Fallbearbeitung vor dem Dreijahreszeitraum gem. § 5 FAO, so ist darzulegen, dass Sie verfahrensrelevante anwaltliche Tätigkeit innerhalb des Dreijahreszeitraumes geleistet haben. Bloße Annex Tätigkeiten, z. B. gem. § 19 Abs. 1 Nr. 6 ff RVG, Kostenverfolgung (auch der eigenen Gebühren), gehören nicht dazu.
- c) Landesrechtlich geregelte Vergabenachprüfungsverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (z.B. § 20 HVTG, § 8 SächsVergabeG, § 19 LVG-LSA, § 19 ThürVgG) werden als „Nachprüfungsverfahren“ im Sinne von § 5 Abs. 1 v) FAO anerkannt.
- d) Bei folgenden Konstellationen handelt es sich um einen gerichtlichen Fall:
- Die Fortführung eines außergerichtlichen Falles in einem Vergabenachprüfungsverfahren und/oder in einem gerichtlichen Verfahren. Bitte benennen Sie derartige Mandate daher nicht sowohl bei den außergerichtlichen als auch den Vergabenachprüfungsverfahren/gerichtlichen Fällen.
 - Ein Fall erstreckt sich über mehrere gerichtliche Instanzen. Das Gleiche gilt, wenn einem gerichtlichen Verfahren ein Vergabenachprüfungsverfahren vorausgegangen ist.
 - Im Rahmen eines Vergabenachprüfungsverfahrens beantragt der Auftraggeber die Vorabgestattung des Zuschlages.
 - Einem gerichtlichen Verfahren geht ein auf einstweiligen Rechtsschutz gerichtetes Verfahren voraus.

Eine Gewichtung mit einem höheren Faktor als 1,0 ist allerdings möglich und unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses, insbesondere im Verhältnis von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu Hauptsacheverfahren, bei gerichtlichen Verfahren vorausgegangenem Vergabenachprüfungsverfahren sowie bei gerichtlichen Verfahren über mehrere Instanzen. Der Antragsteller soll

auf die seiner Meinung nach für eine abweichende Gewichtung in Betracht kommenden Fälle hinweisen und dies begründen.

- e) Die Vertretung eines Streitverkündungsempfängers/Beigeladenen stellt bereits dann einen gerichtlichen Fall dar, wenn der Streitverkündungsempfänger/Beigeladene eine inhaltlich den Verfahrensgegenstand betreffende Stellungnahme abgibt. Ein eigener Sachantrag muss nicht gestellt worden sein.
- f) Bei der rechtlichen Betreuung eines Vergabeverfahrens auf Auftraggeber- oder Bieterseite kommt es öfters vor, dass mehrere Lose eines Beschaffungsvorhabens zu betreuen sind. Handelt es sich dabei um Teillose, wird regelmäßig von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen sein, sodass nur ein anerkennungsfähiger Fall vorliegt. Bei mehreren Fachlosen kann hingegen vom Grundsatz her von unterschiedlichen Lebenssachverhalten ausgegangen werden.

Vor diesem Hintergrund sind nähere Darlegungen erforderlich, wenn Teillose eines Beschaffungsvorhabens als mehrere Fälle geltend gemacht werden. Ist von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen, so kommt bei mehreren Teillosen eine Höhergewichtung des Falles in Betracht.

- g) Der Fallliste ist eine Erklärung des Antragstellers beizufügen, dass die dort aufgeführten Fälle von diesem persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind. Eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung liegt dann vor, wenn die Fälle eigenverantwortlich und frei von Weisungen Dritter durch den Antragsteller bearbeitet worden sind. Dies schließt es im Regelfall – auch bei großen Beschaffungsvorhaben – aus, dass ein Fall von mehreren Antragstellern benannt wird.
6. Bitte beachten Sie die Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 S. 1 FAO in den Fällen, in denen der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat. Entsprechende Fortbildungsnachweise sind dem Antrag beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Tobias Hänsel

als Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Vergaberecht

Fallliste „außergerichtliche Fälle“ zum Antrag vom

Lfd. Nr.	AZ Kanzlei	Zeitraum der Tätigkeit	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gegenstand des Falles, in Zweifelsfällen Zuordnung zu den Rechtsgebieten des § 14 o FAO
1.	091/16	März 2016 bis Mai 2016	Prüfung Sachverhalt und Rechtslage, Korrespondenz mit der Gegenseite, Rüge	Abhilfe auf die Rüge durch den Auftraggeber	<p><u>1. Sachverhalt</u> Beratung eines Gerüstbauunternehmens. Bei einer Ausschreibung nach der VOB/A-EU war der Mandant Bestbieter. Allerdings hatte der Auftraggeber umfangreichen Aufklärungsbedarf, insbesondere zur Preisbildung des Mandanten. Hierbei habe ich den Mandanten unterstützt und ein Aufklärungsschreiben verfasst. Nachdem der Mandant ausgeschlossen worden war, habe ich ein Rügeschreiben verfasst.</p> <p><u>2. Rechtsfragen</u> Vorliegen einer Mischkalkulation bei der Verwendung der Kalkulationselemente „Sondergewinn“ und „Sonderverlust“; Angebotsausschluss bei vermeintlich unauskömmliche Einheitspreisen</p>
2.					<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>
3.					<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>
4.					<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>
5.					<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>

Fallliste „gerichtliche Fälle“ zum Antrag vom

Lfd. Nr.	AZ Kanzlei AZ Gericht	Zeitraum der Tätigkeit	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gegenstand des Falles
1.	073/12 2 HK O 132/12 LG Chemnitz 16 U 258/14 OLG Dresden	März 2012 bis September 2014	Prozessvertretung des Beklagten in der I. und II. Instanz	Zurückweisung der Berufung nach § 522 ZPO	<u>1.Sachverhalt</u> Es ging um die Vergabe von Telekommunikationsleistungen nach der VOL/A. Dabei handelte es sich um ein Verfahren unterhalb des Schwellenwerts. Der preislich günstigste Bieter hat den Zuschlag nicht erhalten, weil sein Angebot ausgeschlossen wurde. Mit der Begründung, das Angebot hätte nicht ausgeschlossen werden dürfen, hat dieser Bieter Schadensersatz gerichtet auf das positive Interesse verlangt. <u>2. Rechtsfragen</u> Voraussetzungen für den Ausschluss eines Angebots wegen Änderung an den Vergabeunterlagen; Rügeverpflichtung bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts
2.					
3.					
4.					